

Hilfe für den Nachbarn e.V.

Satzung

in der zuletzt durch die Mitgliederversammlung beschlossenen
Fassung vom 11.06.2024

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Hilfe für den Nachbarn“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 4146 mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

(3) Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet jeweils am 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 2

Zwecke und Zweckverwirklichung

(1) Zwecke des Vereins sind die

- Förderung mildtätiger Zwecke i.S.V. § 53 Abgabenordnung (AO) durch die Unterstützung von bedürftigen Einzelpersonen und Familien, z.B. mit Zuschüssen; die Erbringung von Hilfeleistungen in Notsituationen und Katastrophenfällen; sowie die Durchführung von Veranstaltungen zur Mittelbeschaffung für den genannten Personenkreis in Zusammenarbeit mit den sozialen Einrichtungen der Region.
- Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere durch Zuwendung von Geld- und Sachbeihilfen an amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder andere soziale Einrichtungen, die die Mittel zur Verwirklichung ihrer mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecke einzusetzen haben.
- Erteilung ideeller und materieller Unterstützung für hilfsbedürftige Menschen sowie Förderung karitativer Projekte.

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Spendenaktionen, zu denen die „Stuttgarter Zeitung“ vor allem in der Vorweihnachtszeit unter dem Schlagwort „Hilfe für den Nachbarn“ aufruft;
- Unterstützung von Anliegen Hilfsbedürftiger bei öffentlichen und privaten Stellen;
- Publikationen in der „Stuttgarter Zeitung“;
- Veranstaltungen und Benefizaktionen.

(3) Der Verein kann auch operativ tätig sein. Die Maßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen (1) und (2) werden jeweils durch den Verein selbst durchgeführt.

- (4) Der Verein vergibt seine Hilfen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern (Jugendamt, Sozialamt, etc.) sowie mit anderen im Ziel gleichgerichteten Verbänden und Vereinen der freien Wohlfahrtspflege. Mittel, die durch Spendenaktionen eingehen, werden dem Vereinszweck entsprechend an Hilfsbedürftige verteilt. Ein Sockelbetrag sollte jedoch stets für besondere Notfälle zurückbehalten werden. Etwaige über den Sockelbetrag hinausgehende Restbeträge am Ende des Vereinsjahres werden in die nächste Hilfsaktion einbezogen. § 53 der Abgabenordnung wird beachtet.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und somit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 6 Abs. 7 und 8 gilt:
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsmitglieder erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
 - Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 6 Absatz 7 sind alle Mitglieder und Inhaber von Vereinsämtern im engsten Sinne ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person werden, die vom Vorstand berufen wird. Mitglieder sollen nur Mitarbeiter*Innen und aufgrund Renteneintritts ausgeschiedene Mitarbeiter*Innen der Medienholding Süd GmbH oder eines mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, sowie Organe der Medienholding Süd GmbH oder eines mit ihr im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmens (zusammenfassend „MHS“) werden. In Ausnahmefällen können auch andere als die vorgenannten Personen durch den Vorstand gem. § 3 Abs. 2, zu Mitgliedern des Vereins berufen werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach der Berufung durch den Vorstand mit schriftlicher Beitrittserklärung des berufenen Mitglieds. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, dem Vorstand Berufungsvorschläge zu unterbreiten. Im Falle der Ablehnung eines Vorschlages durch den Vorstand kann ein Berufungsvorschlag mittels Antrag in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung wiederholt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller anwesenden oder mit Stimmvollmacht vertretenen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod eines Mitglieds;
 - b) durch Aushändigung einer schriftlichen Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands (freiwilliger Austritt). Der Austritt ist zum Schluss eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jederzeit zulässig. Mit Zustimmung des Vorstands ist der Austritt auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit möglich.

- c) durch Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands, der einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf. Für den Fall, dass das auszuschließende Mitglied zugleich auch Vorstandsmitglied ist, hat das auszuschließende Vorstandsmitglied kein Stimmrecht. Ausschlussgründe können insbesondere sein, Verstöße gegen das Strafrecht oder den satzungsgemäßen Zweck des Vereins. Der Vorstand hat die Ausschließung nach den Regeln eines fairen Verfahrens durchzuführen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden und ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen den Vorstandsbeschluss aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaft und die Vereinsämter des betroffenen Mitglieds.
- (4) Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an allen öffentlichen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - der Beirat
- (2) Die in dieser Satzung verwendeten Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Damen und Herren.

§ 5

Haftungsfreistellung

Der Verein stellt seine Organmitglieder im Innenverhältnis bei Haftungsansprüchen von Finanzbehörden wegen der Veranlassung der Verwendung von Zuwendungen entgegen den in Zuwendungsbestimmungen angegebenen steuerbegünstigten Zwecken frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus mindestens 4 und bis zu fünf Personen, nämlich dem Vorsitzenden, mindestens zwei und bis zu drei Stellvertretern und dem Schatzmeister.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam. Die Mitgliederversammlung kann einem oder jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis einräumen und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder für bestimmte Fälle erteilen.

- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Beschlussfassung über die Verwendung des Spendenaufkommens. Dabei entscheidet der Vorstand allein in enger Absprache mit den zuständigen Ämtern und freien Wohlfahrtsverbänden über die Vergabe der Vereinsmittel. Mitgliederversammlung und Beirat haben dabei lediglich beratende Funktionen.
- (4) Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss kann der Vorstand aus seiner Mitte, ein Vorstandsmitglied wählen, dem er einzelne/mehrere in den Verantwortungsbereich des Vorstands fallende Aufgaben (laufende Geschäfte), für die Dauer seiner Bestellung zum Vorstandsmitglied, dauerhaft zur Erledigung überträgt (sog. „geschäftsführender Vorstand“). In diesem Beschluss sind die Tätigkeiten sowie deren Umfang festzulegen. Der geschäftsführende Vorstand hat die ihm übertragenen Geschäfte in Eigenverantwortung jedoch unter Beachtung der Vertretungsbestimmungen des vorstehenden Absatzes 2 zu erledigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Sollte dies nicht erfolgen, oder sich die Vorstandsmitglieder nicht auf einen geeigneten Nachfolger einigen, so hat der Vorsitzende das Recht, die Kompetenzen des ausgeschiedenen Mitglieds auszuüben (bzw. bei Ausscheiden des Vorsitzenden selbst, durch den geschäftsführenden Vorstand).
- (6) Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl der nächsten Vorstandsmitglieder im Amt. Sofern kein Vorstandsmitglied mehr verbleibt, hat die Stuttgarter Zeitung Verlagsgesellschaft mbH unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (7) Vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Satzes 3 ff. dieses Absatzes ist der Vorstand ehrenamtlich tätig. Im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes angefallene Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt. Dem geschäftsführenden Vorstand kann im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsvertrages eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Dies gilt jedoch nur soweit und solange die entsprechenden Kosten von der Stuttgarter Zeitung Verlagsgesellschaft mbH durch zweckgebundene Zuwendungen getragen werden. Bei Abschluss und bei Aufhebung des Dienst- oder Arbeitsvertrages wird der Verein durch den Vorstandsvorsitzenden und einem Stellvertreter - der nicht der geschäftsführenden Vorstand sein darf - vertreten.
- (8) Zwecks Unterstützung bei seinen Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, fachlich geeignete Personen gegen Zahlung von Entgelt hinzuzuziehen, Anstellungs-/Dienstverträge mit ihnen abzuschließen und ihnen Vollmacht im Einzelfall oder allgemein zu erteilen. Dies gilt jedoch nur soweit und solange die entsprechenden Kosten von der Stuttgarter Zeitung Verlagsgesellschaft mbH durch zweckgebundene Zuwendungen getragen werden.

- (9) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet - außer im Todesfall -
1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist;
 2. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers;
 3. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und auf Antrag eines anderen Organmitglieds, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu fassen ist. Ein wichtiger Grund liegt bei einem Vorstandsmitglied insbesondere vor, wenn:
 - es das Vermögen des Vereins für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht;
 - es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung verletzt;
 - es die anderen Mitglieder des Vorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht;
 - es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist;
 - das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufsorgan zerrüttet ist oder
 - ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Organe die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle des Vereins erheblich gefährdet.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, die nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, mindestens in Textform (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden. Jedes Mitglied des Vorstands kann eine Einberufung verlangen.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Mit Beschluss des Vorstands kann die Sitzung, sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, in jeder beliebigen anderen Form, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, als Online-Sitzung mit oder ohne audiovisueller Datenübertragung (virtuelle Versammlung) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten einberufen werden, an der der Vorstand ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und seine Rechte ausüben kann. Die Teilnehmenden erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Sitzungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die ihnen übermittelten Daten keinen Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell Teilnehmende müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erlangen können.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle eines der übrigen Vorstandsmitglieder, leitet die Sitzungen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen/anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und durch den Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung eines Vorstandsmitglieds nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder zusammen. Zu ihr sind alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens in Textform (E-Mail) einzuberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
- (3) Neben den ihr in dieser Satzung übertragenen Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung insbesondere die
 - Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichts;
 - Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder;
 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge;
 - Beschlussfassung über Änderung der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und findet nach freiem Ermessen des Vorstands als reine Präsenzversammlung, virtuell (per Videokonferenz mittels Zwei-Wege-Kommunikation) oder hybrid (als gemischt Präsenz- und virtuelle Mitgliederversammlung) statt. Die Stimmrechtsausübung der Mitglieder in einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist auch im Wege elektronischer Kommunikation, namentlich über elektronische Teilnahme, elektronische Hilfsmittel, die eine Abstimmung ermöglichen, oder elektronische Briefwahl (insbesondere aber nicht beschränkt auf Chatrooms, E-Mail und/oder sonstige „voting tools“) möglich. Bei der Einberufung einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung ist anzugeben, wie Mitglieder ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die weiteren Einzelheiten insbesondere einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung legt der Vorstand mit einfacher Mehrheit fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern mindestens der Vorstandsvorsitzende teilnimmt, der auch die Sitzung leitet. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung im Verhinderungsfall durch eine dem Sitzungsvorsitzenden vorzulegende schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf nur eine Stimmrechtsvollmacht ausüben.

- (3) Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen (einfache Mehrheit) der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Abgestimmt wird mit Handzeichen, auf Antrag von mindestens fünf (5) anwesenden Mitgliedern jedoch schriftlich und geheim.
- (4) Über Änderungen der Satzung einschließlich der Änderung der Vereinszwecke, sowie über die Auflösung des Vereins, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- (5) Von den in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen ist eine - von dem Vorstandsvorsitzenden und dem vom Vorstandsvorsitzenden bestimmten Protokollführer zu unterzeichnende - Niederschrift aufzunehmen und allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 10

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens vier natürlichen Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein dürfen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer eines Jahres berufen. Die berufene Person muss dem Vorstand ihr Einverständnis mit der Berufung schriftlich erklären. Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Mitglieder des Beirats können Personen sein,
 - die in öffentlichen Ämtern oder privaten Organisationen der Wohlfahrtspflege verantwortlich tätig sind oder
 - die sich in außergewöhnlichem Maße um die Wohlfahrtspflege verdient gemacht haben.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand bei seinen Beschlüssen über die Verwendung des Spendenaufkommens. Der Vorstand ist bei der Einladung des Beirats zu seinen Beratungen an Formen und Fristen nicht gebunden. Der Vorstand bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Form der Beirat an der Meinungsbildung des Vorstandes zu beteiligen ist.
- (4) Der Beirat hat ein Anwesenheitsrecht bei der Mitgliederversammlung. Die Fristen und Formen des § 8 gelten entsprechend.
- (5) Die Bestimmungen des § 3 gelten für die Beendigung des Beiratsamts entsprechend.

§ 11

Rechnungslegung

Der Vorstand soll - vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften - innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine Einnahmen-/Überschuss- sowie eine Mittelverwendungsrechnung aufstellen und diese sodann der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen. Sofern freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ein Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustverrechnung) aufgestellt wird, gilt Satz 1 für den Jahresabschluss entsprechend.

§ 12
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins tritt auch dann ein, wenn das zuständige Finanzamt die Voraussetzungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung als nicht oder nicht mehr gegeben betrachtet.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der Stimmen von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder als Anfallsberechtigte eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft bestimmen, die das Vereinsvermögen zur Unterstützung bedürftiger Familien und Einzelpersonen i.S.v. § 53 AO zu verwenden haben. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.